

Satzung

des

Türkischen Frauenvereins Berlin e. V.
Berlin Türkiye Kadınlar Birliği
Beratung Begegnung Bildung für Migrantinnen



Türkischer Frauenverein Berlin e. V.
www.tuerkischerfrauenverein-berlin.de

Präambel – Vorwort

Der Türkische Frauenverein Berlin e. V. wurde am 08. März 1975 von fortschrittlichen Arbeitsmigrantinnen aus der Türkei mit dem Ziel "Hilfe zur Selbsthilfe" gegründet. Seit seiner Gründung trägt der Verein mit seiner Arbeit zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern bei. Mit seinem Beitrag gemäß seinen Leitsätzen unterstützt der Verein Menschen, insbesondere Frauen mit Migrationsgeschichte eine selbstbestimmte Lebensführung und die gesellschaftliche Teilhabe zu erhalten.

Wir berufen uns auf die europäischen und internationalen Menschenrechtskonventionen und sind gegen jegliche Formen von Diskriminierung von Menschen, sei es auf Grund der sozialen und ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Hautfarbe, der sexuellen Identität, der Behinderung, des Alters oder der Weltanschauung. Wir setzen uns in unserer vielfältigen Gesellschaft für die Akzeptanz und Wertschätzung unterschiedlicher Identitäts- und Lebensentwürfe ein. Allen Formen des Rassismus, Sexismus und jeglicher Diskriminierung auf Alltags-, institutioneller und struktureller Ebene treten wir entschieden entgegen.

Wir setzen uns aktiv für die Ermöglichung eines gewaltfreien Lebens von Frauen und Mädchen ein, wie es in dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, (Istanbuler Konvention) vereinbart wurde.

Der Verein versteht sich als Interessenvertretung von Migrantinnen gegenüber Staat und Politik. Ihre Verbesserung der Situationen in Familie, Berufs- und Arbeitswelt, Politik und Gesellschaft ist unser Ziel!

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Türkischer Frauenverein Berlin e. V.“.

Auf Türkisch: Berlin Türkiye Kadınlar Birliği (BTKB).

Er ist in das Vereinsregister Nr. 6562 eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Folgenden Schriftzug und LOGO führt der Verein:

Türkischer Frauenverein Berlin e. V.

Berlin Türkiye Kadınlar Birliği



Beratung Bildung Begegnung für Migrantinnen

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

Ziele des Vereins sind:

- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen (AO § 52 Abs 18)
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§52 Abs 7)
- Förderung von Kunst und Kultur (AO § 52 Abs 5)
- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (AO § 52 Abs 19)
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke (AO § 52 Abs 25)

Die Vereinsziele werden durch folgende Tätigkeiten verfolgt:

Der Verein bietet im Rahmen seiner Projekte „Türkische Frauenverein Berlin“ und „Migrationsberatung für Erwachsene Zuwander: innen“ seine Angebote an die verschiedenen Zielgruppen. Es wird soziale und psychosoziale Beratungen für Frauen und Mädchen und Migrationsberatung für erwachsene Zuwander: innen kostenfrei angeboten. Durch Informationsvermittlung, professionelle Beratung und sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung der ratsuchenden Menschen soll zu einer Verbesserung und Sicherung der Lebenslagen beitragen werden. Die individuelle Beratung findet zu einer Vielzahl an Themen wie Familie, zu Fragen der Erziehung, , Kindergarten, Schule, Gesundheit, selbstbestimmtes Leben und andere statt. In Ergänzung des individuellen Beratungsangebotes werden soziale Gruppenarbeit (Gruppenangebote zur zielgruppenspezifischen Weitergabe von Informationen,

Bildungsangebote, Informationsveranstaltungen zu aktuellen Themen, regelmäßige Alphabetisierungs-, Gesundheits- und Frauenkurse werden organisiert und verantwortlich durchgeführt.

Kunst und Kultur der unterschiedlichsten Regionen sollen gefördert und durch Ausstellungen der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Als zentraler Treffpunkt für Frauengruppen findet Stadtteil bezogene kulturelle Arbeit und die Förderung der Selbsthilfegruppen statt.

Zum weiteren Tätigkeitsbereich gehört die aktive Mitarbeit in kommunalen Netzwerken mit gemeinnützigen Einrichtungen oder mit Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Zweckbestimmung mit unseren Zielen übereinstimmen.

Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen vor allem von Frauen und Mädchen / Migrantinnen in der Öffentlichkeit, um den Belangen Gewicht zu geben und sie durchzusetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandungsersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt.

§4 Mitgliedschaft

- Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben.
Die Aufnahme erfolgt durch Antrag in Textform. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Bewerberinnen, welche die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken nicht unterstützen, können nicht Mitglied des Vereins werden.
- Die Mitglieder unterscheiden sich in
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

- Frauen und Mädchen werden als eine ordentliche Mitgliedschaft geführt. Mit dem Antrag erkennen die BewerberInnen die Satzung an.
- Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die das Vereinsgeschehen wesentlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern, zu Ehrenvorsitzenden– ohne Sitz- und Stimmrecht – ernennen.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jeweils zum Jahresende durch Mitteilung an den Vorstand in Textform möglich.
- Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung länger als 24 Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält. Der Vorstand trifft diese Entscheidung mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 6 Wochen nach Zugang Einspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss.
- Mit dem Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- Das Mitglied ist verpflichtet, gemäß Finanzordnung der Satzung Beiträge zu zahlen

§ 5 Mitgliedsbeiträge/ Finanzordnung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Umlagen.

In einer Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird, werden die Beiträge festgelegt. Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen. Bei Erteilung des SEPA-Einzugsverfahren erfolgt der Einzug zum 15.2. eines Kalenderjahres.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Online Mitgliederversammlung
- c. Der Vorstand
- d. Kassenprüfer: innen
- e. Ehrenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal in zwei Jahren in Textform mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
- Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
- Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Amtsdauer von zwei Jahren aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis die Vorsitzende, die Sekretärin und die Schatzmeisterin
- Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder ändern. Satzungsänderungen müssen in der Einladung in Textform angekündigt werden.
- Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- Über die Versammlung werden Protokolle angefertigt, die von der Versammlungsleiterin unterschrieben werden.

§ 8 Online-Mitgliederversammlung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung

festlegen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus einer Vorsitzenden, einer Sekretärin und einer Schatzmeisterin.
2. Die Vorsitzende kann allein vertreten.
3. Die Sekretärin und Schatzmeisterin sind zum Vertreten gemeinsam berechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen des erweiterten Vorstandes, der aus den gesetzlichen Vorstandsmitgliedern und zwei weiteren Beisitzern besteht. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Näheres regelt die Versammlungsordnung. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
5. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt.

6. Die Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Arbeits-, Werk- und Darlehensverträge eingehen. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
8. Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.
9. Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so kann der restliche Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger: innen aus den gewählten Stellvertreter: innen ernennen. Vorstandssitzungen können online geführt werden.

§ 10 Kassenprüfer

Es werden drei Kassenprüfer/innen und zwei Ersatzprüfer/innen in der Mitgliedervollversammlung für zwei Jahre gewählt. Als Kassenprüfer: innen können Mitglieder des Türkischen Frauenvereins Berlin gewählt werden. Die Kassenprüfer/innen wählen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n.

Sie haben die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Bücher mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Außerdem ist nach Abschluss des Geschäftsjahres eine weitere abschließende Prüfung vorzunehmen, die schriftlich der Delegiertenversammlung vorzulegen ist. Über die Sitzungen der Kassenprüfer/innen wird ein Protokoll erstellt.

§ 11 Datenschutzerklärung

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag muss mit der schriftlichen Einladung in Textform versandt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützigen Dachverband Paritätische Wohlfahrtsverband (DPWV), der es ausschließlich unmittelbar für Bildungsarbeit zu verwenden hat.

Der Verein wurde am 08. März 1975 gegründet.

In der Mitgliederversammlung vom _____ wurde die Satzung auf den neusten gesetzlichen Stand gebracht.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen nach den Vorgaben der Behörden selbstständig durchzuführen.
--

Hinweis	Allgemeine	Gleichbehandlungsgesetz	(AGG):
Die Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.			

Unterschriften:

1. Vorsitzende

Protokollführerin